

Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg

Synopsis (Stand 01. Oktober 2012)

Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)	Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg (Entwurf Änderung)
Aufgrund des § 6 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 1. April 1993 (GVBl. I S. 533) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg am 16. Juli 1993 folgende Hauptsatzung beschlossen:	Aufgrund des § 6 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 1. April 1993 (GVBl. I S. 533) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg am 16. Juli 1993 folgende Hauptsatzung beschlossen:
§ 1 Der Magistrat Der Magistrat besteht aus dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, einem/einer hauptamtlichen und zehn ehrenamtlichen Stadträten/Stadträtinnen.	§ 1 Der Magistrat Der Magistrat besteht aus dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, einem/einer hauptamtlichen und zehn ehrenamtlichen Stadträten/Stadträtinnen.
§ 2 Vertretung der Stadtverordnetenvorsteherin/ des Stadtverordnetenvorstehers Für die Stadtverordnetenvorsteherin / den Stadtverordnetenvorsteher werden fünf Vertreterinnen / Vertreter gewählt.	§ 2 Vertretung der Stadtverordnetenvorsteherin/ des Stadtverordnetenvorstehers Für die Stadtverordnetenvorsteherin / den Stadtverordnetenvorsteher werden fünf Vertreterinnen / Vertreter gewählt.
§ 3 Ortsbezirke, Ortsbeiräte 1. Für die Stadtteile Bauerbach, Bortshausen, Cappel, Cyriaxweimar, Dagobertshausen, Dilschhausen, Einhausen, Ginseldorf, Gisselberg, Haddamshausen, Hermershausen, Marbach, Mi-	§ 3 Ortsbezirke, Ortsbeiräte 1. Für die Stadtteile Bauerbach, Bortshausen, Cappel, Cyriaxweimar, Dagobertshausen, Dilschhausen, Einhausen, Ginseldorf, Gisselberg, Haddamshausen, Hermershausen, Marbach, Mi-

Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)	Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg (Entwurf Änderung)
chelbach, Moischt, Ronhausen, Schröck, Wehrda und Wehrshausen werden Ortsbeiräte eingerichtet. Die Stadtteile in den Gemarkungsgrenzen der früher selbständigen Gemeinden gelten als Ortsbezirke i.S.d. § 81 Abs. 1 HGO. 2. Für den Stadtteil Ockershausen wird ein Ortsbeirat eingerichtet. Als Ortsbezirk Ockershausen gilt i. S. d. § 81 Abs. 1 HGO das Gebiet der ehemaligen selbständigen Gemeinde Ockershausen. Zusätzlich die Häuser Bachweg 25, 27 und 29 und die Straßen Am grünen Hang, Habichtstalgasse, Karl-Dörbecker-Weg, Konrad-Laucht-Weg, Leopold-Lucas-Str. 3 bis 65, Ockershäuser Allee, Taubenweg, Ziegelstraße, Anne-Frank-Straße, Carl-von-Ossietzky-Straße, Cilly-Schäfer-Straße, Dietrich-Bonhoeffer-Straße, Edith-Stein-Straße, Elisabeth-von-Thadden-Straße, Georg-Elser-Straße, Hannah-Arendt-Straße, Hedwig-Jahnow-Straße, Jakob-Kaiser-Straße, Luise-Berthold-Straße, Platz der Weißen Rose, Rudolf-Breitscheid-Straße. 3. Für den Stadtteil Richtsberg wird ein Ortsbeirat eingerichtet. Als Ortsbezirk Richtsberg gilt i. S. d. § 81 Abs. 1 HGO das Gebiet des Stadtteils Richtsberg bestehend aus den Straßen: Am Richtsberg, Beltershäuser Straße, Berliner Straße, Chemnitzer Straße, Damaschkeweg, Dresdener Straße, Eisenacher Weg, Erfurter Straße, Friedrich-Ebert-Straße, Görlitzer Weg, Greifswalder Weg, In der Badestube, Jenaer Weg, Karlsbader Weg, Leipziger Straße, Pommernweg, Potsdamer Straße, Rostocker Weg, Sonnenblickallee ab Haus-Nr. 21, Sudetenstraße, Weimarer Weg, Wittenberger Weg. 4. Die Aufgaben der Ortsbeiräte richten sich nach den Bestimmungen des § 82 HGO.	chelbach, Moischt, Ronhausen, Schröck, Wehrda und Wehrshausen werden Ortsbeiräte eingerichtet. Die Stadtteile in den Gemarkungsgrenzen der früher selbständigen Gemeinden gelten als Ortsbezirke i. S. d. § 81 Abs. 1 HGO. 2. Für den Stadtteil Ockershausen wird ein Ortsbeirat eingerichtet. Als Ortsbezirk Ockershausen gilt i. S. d. § 81 Abs. 1 HGO das Gebiet der ehemaligen selbständigen Gemeinde Ockershausen. Zusätzlich die Häuser Bachweg 25, 27 und 29 und die Straßen Am grünen Hang, Habichtstalgasse, Karl-Dörbecker-Weg, Konrad-Laucht-Weg, Leopold-Lucas-Straße 3 bis 65, Ockershäuser Allee, Taubenweg, Ziegelstraße, Anne-Frank-Straße, Carl-von-Ossietzky-Straße, Cilly-Schäfer-Straße, Dietrich-Bonhoeffer-Straße, Edith-Stein-Straße, Elisabeth-von-Thadden-Straße, Georg-Elser-Straße, Hannah-Arendt-Straße, Hedwig-Jahnow-Straße, Jakob-Kaiser-Straße, Luise-Berthold-Straße, Platz der Weißen Rose, Rudolf-Breitscheid-Straße. 3. Für den Stadtteil Richtsberg wird ein Ortsbeirat eingerichtet. Als Ortsbezirk Richtsberg gilt i. S. d. § 81 Abs. 1 HGO das Gebiet des Stadtteils Richtsberg bestehend aus den Straßen: Am Richtsberg, Beltershäuser Straße, Berliner Straße, Chemnitzer Straße, Damaschkeweg, Dresdener Straße, Eisenacher Weg, Erfurter Straße, Friedrich-Ebert-Straße, Görlitzer Weg, Greifswalder Weg, In der Badestube, Jenaer Weg, Karlsbader Weg, Leipziger Straße, Pommernweg, Potsdamer Straße, Rostocker Weg, Sonnenblickallee ab Haus-Nr. 21, Sudetenstraße, Weimarer Weg, Wittenberger Weg. 4. Die Aufgaben der Ortsbeiräte richten sich nach den Bestimmungen des § 82 HGO.

Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)	Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg (Entwurf Änderung)																
5. Der Ortsbeirat besteht in den Stadtteilen <table border="0"> <tr> <td>bis zu 500 Einwohnern</td><td>aus 3 Mitgliedern,</td></tr> <tr> <td>von 501 - 1000 Einwohnern</td><td>aus 5 Mitgliedern,</td></tr> <tr> <td>von 1001 - 2000 Einwohnern</td><td>aus 7 Mitgliedern,</td></tr> <tr> <td>über 2000 Einwohnern</td><td>aus 9 Mitgliedern.</td></tr> </table> Maßgebend ist die am 30.06. des einer Kommunalwahl vorhergehenden Jahres vom städtischen Amt für Stadtentwicklung und Statistik festgestellte Einwohnerzahl. 6. Die Stadtverordnetenversammlung erläßt eine für alle Ortsbeiräte geltende Geschäftsordnung.	bis zu 500 Einwohnern	aus 3 Mitgliedern,	von 501 - 1000 Einwohnern	aus 5 Mitgliedern,	von 1001 - 2000 Einwohnern	aus 7 Mitgliedern,	über 2000 Einwohnern	aus 9 Mitgliedern.	5. Der Ortsbeirat besteht in den Stadtteilen <table border="0"> <tr> <td>bis zu 500 Einwohnern</td><td>aus 3 Mitgliedern,</td></tr> <tr> <td>von 501 - 1000 Einwohnern</td><td>aus 5 Mitgliedern,</td></tr> <tr> <td>von 1001 - 2000 Einwohnern</td><td>aus 7 Mitgliedern,</td></tr> <tr> <td>über 2000 Einwohnern</td><td>aus 9 Mitgliedern.</td></tr> </table> Maßgebend ist die am 30.06. des einer Kommunalwahl vorhergehenden Jahres vom städtischen Amt für Stadtentwicklung und Statistik festgestellte Einwohnerzahl. 6. Die Stadtverordnetenversammlung erlässt eine für alle Ortsbeiräte geltende Geschäftsordnung.	bis zu 500 Einwohnern	aus 3 Mitgliedern,	von 501 - 1000 Einwohnern	aus 5 Mitgliedern,	von 1001 - 2000 Einwohnern	aus 7 Mitgliedern,	über 2000 Einwohnern	aus 9 Mitgliedern.
bis zu 500 Einwohnern	aus 3 Mitgliedern,																
von 501 - 1000 Einwohnern	aus 5 Mitgliedern,																
von 1001 - 2000 Einwohnern	aus 7 Mitgliedern,																
über 2000 Einwohnern	aus 9 Mitgliedern.																
bis zu 500 Einwohnern	aus 3 Mitgliedern,																
von 501 - 1000 Einwohnern	aus 5 Mitgliedern,																
von 1001 - 2000 Einwohnern	aus 7 Mitgliedern,																
über 2000 Einwohnern	aus 9 Mitgliedern.																
§ 4 Ausländerbeirat Ein Ausländerbeirat wird eingerichtet. Er besteht aus 15 Mitgliedern und regelt seine inneren Angelegenheiten in einer Geschäftsordnung. Briefwahl im Sinne der kommunalwahlrechtlichen Vorschriften ist zugelassen.	§ 4 Ausländerbeirat Ein Ausländerbeirat wird eingerichtet. Er besteht aus 15 Mitgliedern und regelt seine inneren Angelegenheiten in einer Geschäftsordnung. Briefwahl im Sinne der kommunalwahlrechtlichen Vorschriften ist zugelassen.																
§ 5 Haushaltswirtschaft Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt Marburg finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 Satz 2 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114 a bis 114 u HGO sowie die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinde mit	§ 5 Haushaltswirtschaft Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt Marburg finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 Satz 2 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114 a bis 114 u HGO sowie die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinde mit																

Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)	Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg (Entwurf Änderung)
doppelter Buchführung (GemHVO-Doppik).	doppelter Buchführung (GemHVO-Doppik).
§ 6 Entschädigung 1. Die Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige nach § 27 HGO werden in einer besonderen Satzung geregelt. 2. Die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung erhalten zur Bestreitung ihrer Aufwendungen a) einen Sockelbetrag von mtl. 500,00 DM bzw. ab 01.01.2002 250,00 Euro b) für jedes Mitglied weitere 293,00 DM bzw. ab 01.01.2002 160,00 Euro.	§ 6 Entschädigung 1. Die Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige nach § 27 HGO werden in einer besonderen Satzung geregelt. 2. Die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung erhalten zur Bestreitung ihrer Aufwendungen a) einen Sockelbetrag von mtl. 500,00 DM bzw. ab 01.01.2002 250,00 Euro b) für jedes Mitglied weitere 293,00 DM bzw. ab 01.01.2002 160,00 Euro.
§ 7 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung 1. Die Stadt kann Personen gem. § 28 Abs. 1 HGO das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form unter Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes. 2. Bürgerinnen und Bürgern, die insgesamt mindestens 20 Jahre als Stadtverordnete, Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte oder	§ 7 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung 1. Die Stadt kann Personen gem. § 28 Abs. 1 HGO das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Verleihung erfolgt in feierlicher Form unter Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes. 2. Bürgerinnen und Bürgern, die insgesamt mindestens 20 Jahre als Stadtverordnete, Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte oder

Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)	Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg (Entwurf Änderung)
hauptamtliche Wahlbeamtinnen/Wahlbeamte ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, kann die Bezeichnung "Stadtälteste"/"Stadtältester" verliehen werden. 3. Bürgerinnen und Bürgern, die insgesamt mindestens 20 Jahre als Mitglied eines Ortsbeirats oder als Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, kann die Ehrenbezeichnung „Ehrenmitglied des Ortsbeirats“ oder „Ehrenortsvorsteherin/Ehrenortsvorsteher“ verliehen werden. Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten. 4. Ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie zum Ausländerbeirat wählbaren Bürgerinnen und Bürgern, die insgesamt 20 Jahre als Mitglied im Ausländerbeirat ihr Mandat ausgeübt haben, kann die Ehrenbezeichnung „Ehrenmitglied des Ausländerbeirats“ verliehen werden. 5. Persönlichkeiten, die sich auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, sozialem, kulturellem oder künstlerischem Gebiet hervorragende Verdienste erworben haben, kann die Medaille der Universitätsstadt Marburg verliehen werden. Grundlage ist die Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Universitätsstadt Marburg.	hauptamtliche Wahlbeamtinnen/Wahlbeamte ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, kann die Bezeichnung "Stadtälteste"/„Stadtältester" verliehen werden. 3. Bürgerinnen und Bürgern, die insgesamt mindestens 20 Jahre als Mitglied eines Ortsbeirats oder als Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, kann die Ehrenbezeichnung „Ehrenmitglied des Ortsbeirats“ oder „Ehrenortsvorsteherin/„Ehrenortsvorsteher“ verliehen werden. Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten. 4. Ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie zum Ausländerbeirat wählbaren Bürgerinnen und Bürgern, die insgesamt 20 Jahre als Mitglied im Ausländerbeirat ihr Mandat ausgeübt haben, kann die Ehrenbezeichnung „Ehrenmitglied des Ausländerbeirats“ verliehen werden. 5. Persönlichkeiten, die sich auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem, sozialem, kulturellem oder künstlerischem Gebiet hervorragende Verdienste erworben haben, kann die Medaille der Universitätsstadt Marburg verliehen werden. Grundlage ist die Satzung über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten durch die Universitätsstadt Marburg.
§ 8 Öffentliche Bekanntmachung 1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Marburg erfolgen - vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 - durch einmaligen Abdruck in der "Oberhessischen Presse".	§ 8 Öffentliche Bekanntmachung 1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Marburg erfolgen - vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 - durch einmaligen Abdruck in der "Oberhessischen Presse".

Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)	Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg (Entwurf Änderung)								
2. Die öffentliche Bekanntmachung von Karten, Plänen oder Zeichnungen und der damit verbundenen Texte und Erläuterungen erfolgt - vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung - im Wege der öffentlichen Auslegung. Die Auslegung erfolgt zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienstzeiten im Stadtbauamt, Barfüßerstraße 11. Spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung werden gem. Abs. 1 Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung öffentlich bekannt gemacht; das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen darüber enthält. Die Auslegungsfrist beträgt, wenn gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, mindestens sieben Tage. 3. Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen der Ortsbeiräte sind durch Aushang an der (den) Bekanntmachungstafel(n) im jeweiligen Stadtteil bekanntzugeben. Auf den bekanntzumachenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekanntgemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushangs und Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich vom Ortsvorsteher zu bescheinigen. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten: <table border="0"> <tr> <td><u>Stadtteil</u></td><td><u>Straße(n) in Höhe Grundstück bzw. Hausnr.</u></td></tr> <tr> <td>Bauerbach</td><td>Bauerbacher Str. 29 (Bürgerhaus) Am Wäldchen (Kinderspielplatz)</td></tr> </table>	<u>Stadtteil</u>	<u>Straße(n) in Höhe Grundstück bzw. Hausnr.</u>	Bauerbach	Bauerbacher Str. 29 (Bürgerhaus) Am Wäldchen (Kinderspielplatz)	2. Die öffentliche Bekanntmachung von Karten, Plänen oder Zeichnungen und der damit verbundenen Texte und Erläuterungen erfolgt - vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung - im Wege der öffentlichen Auslegung. Die Auslegung erfolgt zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienstzeiten im Stadtbauamt, Barfüßerstraße 11. Spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung werden Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung durch Abdruck in der Oberhessischen Presse öffentlich bekannt gemacht; das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen darüber enthält. Die Auslegungsfrist beträgt, wenn gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, mindestens sieben Tage. 3. Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen der Ortsbeiräte sind durch Aushang an der (den) Bekanntmachungstafel(n) im jeweiligen Stadtteil bekanntzugeben. Auf den bekanntzumachenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekanntgemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushangs und Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich vom Ortsvorsteher zu bescheinigen. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten: <table border="0"> <tr> <td><u>Stadtteil</u></td><td><u>Straße(n) in Höhe Grundstück bzw. Hausnummer</u></td></tr> <tr> <td>Bauerbach</td><td>Bauerbacher Straße 29 (Bürgerhaus) Am Wäldchen (Kinderspielplatz)</td></tr> </table>	<u>Stadtteil</u>	<u>Straße(n) in Höhe Grundstück bzw. Hausnummer</u>	Bauerbach	Bauerbacher Straße 29 (Bürgerhaus) Am Wäldchen (Kinderspielplatz)
<u>Stadtteil</u>	<u>Straße(n) in Höhe Grundstück bzw. Hausnr.</u>								
Bauerbach	Bauerbacher Str. 29 (Bürgerhaus) Am Wäldchen (Kinderspielplatz)								
<u>Stadtteil</u>	<u>Straße(n) in Höhe Grundstück bzw. Hausnummer</u>								
Bauerbach	Bauerbacher Straße 29 (Bürgerhaus) Am Wäldchen (Kinderspielplatz)								

Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)		Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg (Entwurf Änderung)	
			Kirchweg/Ecke Bauerbacher Straße
Bortshausen	Ecke Bodenfeldstr./Zum Heiligenberg	Bortshausen	Ebsdorferstraße 13 (Bürgerhaus)
Cappel	August-Bebel-Platz 1 (Rathaus) Marburger Str. 9 (Bushaltestelle) Marburger Str. 49 (Bushaltestelle) Ronhäuser Str. 13 Sommerstr. 34	Cappel	August-Bebel-Platz 1 (Rathaus) Marburger Straße 9 (Bushaltestelle) Marburger Straße 49 (Bushaltestelle) Ronhäuser Straße 13 Sommerstraße 34
Cyriaxweimar	Cyriaxstr. 27 (Bushaltestelle)	Cyriaxweimar	Cyriaxstraße 1 (Mehrzweckhalle)
Dagobertshausen	Dagobertshäuser Str. (Bushaltestelle)	Dagobertshausen	Dagobertshäuser Straße (Bushaltestelle) Im Dorfe (Richtung Salzköppel)
Dilschhausen	Weitershäuser Str. (Brücke)	Dilschhausen	Weitershäuser Straße (Bushaltestelle)
Einhausen	Am Denkmal 8	Einhausen	Am Denkmal 8
Ginseldorf	Rinnweg 7 (Bürgerhaus)	Ginseldorf	Rinnweg 7 (Bürgerhaus)
Gisselberg	Dorfmitte (altes Backhaus) Ecke Zur Fasanerie/Ahornweg	Gisselberg	Dorfmitte (altes Backhaus) Ecke Zur Fasanerie/Ahornweg Ecke Gießener Straße/Große Wiese
Haddamshausen	Ecke Haddamshäuser Str./Lippersbach, Straße Auf der Seite (Nr. 19)	Haddamshausen	Ecke Haddamshäuser Str./Lippersbach Straße Auf der Seite (Nr. 19)
Hermershausen	Ecke Nesselbrunner Str./Herbenerstr.	Hermershausen	Herbener Straße 5 (Bürgerhaus)
Marbach	Brunnenstraße 28 (Verwaltungsaußen- stelle) Brunnenstraße 13 (Gefrierhaus)	Marbach	Brunnenstraße 28 (Verwaltungsaußen- stelle) Brunnenstraße 13 (Gefrierhaus)

Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)		Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg (Entwurf Änderung)	
	Emil-von-Behring-Straße 41 (Bushaltestelle) Emil-von-Behring-Straße (Bushaltestelle Behringwerke) Höhenweg 43 (Kindergarten)		Emil-von-Behring-Straße 41 (Bushaltestelle) Emil-von-Behring-Straße (Bushaltestelle Behringwerke) Höhenweg 43 (Kindergarten)
Michelbach	Stümpelstal 1 Ecke Birkenstr./Grabenstr.	Michelbach	Stümpelstal 1 Ecke Birkenstraße/Grabenstraße
Moischt	Wittelsberger Str. 1 (Kindergarten) Ecke Eulenkopfstr./Zur Hainbuche Hahnerheide Nr. 11	Moischt	Wittelsberger Straße 1 (Kindergarten) Ecke Eulenkopfstraße/Zur Hainbuche Hahnerheide Nr. 11 Eulenkopfstraße 55 (Bürgerhaus)
Ockershausen	Stiftstraße (an der Mauer der Alten Schule) Ockershäuser Allee (am Amt für Grünflächenpflege, Umwelt und Naturschutz) Herrmannstraße (Einmündungsbereich „In der Wann“) Zwetschenweg (Einmündungsbereich Wiesenweg) Pavillon Graf von Stauffenbergstraße 22 A Stadtwaldsiedlung, Hannah-Ahrendt-Straße 1	Ockershausen	Stiftstraße (an der Mauer der Alten Schule) Ockershäuser Allee 15 Herrmannstraße (Einmündungsbereich In der Wann) Zwetschenweg (Einmündungsbereich Wiesenweg) Pavillon Graf von Stauffenbergstraße 22 A Stadtwaldsiedlung, Hannah-Ahrendt-Straße 1
Richtsberg	Friedrich-Ebert-Straße 19 – 27 (Geschäftszentrum) Damaschkeweg 96 (Sozialzentrum BSF) Berliner Straße Einmündung Leipziger Straße Am Richtsberg 66 (Treffpunkt Richtsberg)	Richtsberg	Friedrich-Ebert-Straße 19 – 27 (Geschäftszentrum) Damaschkeweg 96 (Sozialzentrum BSF) Berliner Straße Einmündung Leipziger Straße Am Richtsberg 66 (Treffpunkt Richtsberg)

Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)		Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg (Entwurf Änderung)	
	In der Badestube 39 (Gertrudisheim)		In der Badestube 39 (Gertrudisheim)
Ronhausen	Am Steinmühlenfeld 2 (Bürgerhaus)	Ronhausen	Oberdorf (Bürgerhaus)
Schröck	Schröcker Str. 29 (Gemeindehaus) Zum Elisabethbrunnen	Schröck	Schröcker Straße 29 (Gemeindehaus) Zum Elisabethbrunnen
Wehrda	Freiherr-vom-Stein-Straße 1 (Bürgerhaus) Freiherr-vom-Stein-Straße 26 Wehrdaer Straße 64 Ecke Mengelsgasse/An der Martinskirche (Bushaltestelle) Sachsenring 5	Wehrda	Freiherr-vom-Stein-Straße 1 (Bürgerhaus) Freiherr-vom-Stein-Straße 26 Wehrdaer Straße 64 Ecke Mengelsgasse/An der Martinskirche (Bushaltestelle) Sachsenring 5
Wehrshausen	Wehrshäuser Str. 3 Neuhöfe	Wehrshausen	Neuhöfe 4
4.	Die öffentlichen Bekanntmachungen nach den Absätzen 1 - 3 sind vollendet mit dem Ablauf	4.	Die öffentlichen Bekanntmachungen sind vollendet
4.1	des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe der "Oberhessischen Presse" (Abs. 1),	4.1	mit dem Ablauf des Tages der Veröffentlichung in der Oberhessischen Presse (Abs. 1),
4.2	des Tages, an dem die Auslegungsfrist endet (Abs. 2),	4.2	mit dem Ablauf des Tages, an dem die Auslegungsfrist endet (Abs. 2),
4.3	des ersten Tages des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln. Der Aushang wird frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen (Abs. 3).	4.3	mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln. Der Aushang wird frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen (Abs. 3).
		§ 8a Film- und Tonaufnahmen und „Live-Streaming“	

Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)	Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg (Entwurf Änderung)
	1. Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zulässig. 2. Die öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können mit Bild und Ton aufgezeichnet und ohne zeitlichen Verzug und ohne nachträgliche inhaltliche Veränderung auf der Internetseite www.marburg.de als sogenannter „Live-Stream“ der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. 3. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die eine Aufzeichnung ihrer Person in der Stadtverordnetenversammlung ablehnen, haben dies dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. In diesem Fall sind die Aufnahmen für das „Live-Streaming“ so zu gestalten, dass die Rechte der/des widersprechenden Stadtverordneten gewahrt werden. 4. Das weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung.
§ 9 Inkrafttreten Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Marburg vom 29. März 1965 in der Fassung des XVIII. Nachtrages außer Kraft. Marburg, 21. Juli 1993	§ 9 Inkrafttreten Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Marburg vom 29. März 1965 in der Fassung des XVIII. Nachtrages außer Kraft. Marburg, 21. Juli 1993

Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)	Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg (Entwurf Änderung)
DER MAGISTRAT DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG gez. Dietrich Möller Oberbürgermeister	DER MAGISTRAT DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG gez. Dietrich Möller Oberbürgermeister
..... 1. Veröffentlicht in der Oberhessischen Presse am 29.07.1993. 2. I. Nachtrag - Änderung der §§ 1 und 2 - durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung v. 18.4.1997; veröffentlicht in der Oberhessischen Presse am 28.4.1997, in Kraft getreten am 29.4.1997. 3. II. Nachtrag - Einfügung des § 4 S. 3 - durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung v. 23.7.1997; veröffentlicht in der Oberhessischen Presse am 28.8.1997, in Kraft getreten am 29.8.1997. 4. III. Nachtrag - Änderung des § 1 durch Ergebnis des Bürgerentscheids vom 21. September 1997, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse am 06. Oktober 1997, in Kraft getreten am 07. Oktober 1997. 5. IV. Nachtrag - Änderung des § 7 durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 17.12.1997, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse am 23.01.1998, in Kraft getreten am 24.01.1998.	 1. Veröffentlicht in der Oberhessischen Presse am 29.07.1993. 2. I. Nachtrag - Änderung der §§ 1 und 2 - durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung v. 18.4.1997; veröffentlicht in der Oberhessischen Presse am 28.4.1997, in Kraft getreten am 29.4.1997. 3. II. Nachtrag - Einfügung des § 4 S. 3 - durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung v. 23.7.1997; veröffentlicht in der Oberhessischen Presse am 28.8.1997, in Kraft getreten am 29.8.1997. 4. III. Nachtrag - Änderung des § 1 durch Ergebnis des Bürgerentscheids vom 21. September 1997, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse am 06. Oktober 1997, in Kraft getreten am 07. Oktober 1997. 5. IV. Nachtrag - Änderung des § 7 durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 17.12.1997, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse am 23.01.1998, in Kraft getreten am 24.01.1998.

Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)	Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg (Entwurf Änderung)
6. V. Nachtrag - Änderung der §§ 3 und 7 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28. Januar 2000, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse und der Marburger Neuen Zeitung am 04.02.2000, in Kraft getreten am 05.02.2000.	11. V. Nachtrag - Änderung der §§ 3 und 7 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28. Januar 2000, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse und der Marburger Neuen Zeitung am 04.02.2000, in Kraft getreten am 05.02.2000.
7. VI. Nachtrag – Änderung des § 3 Abs. 4 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25. August 2000, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse und der Marburger Neuen Zeitung am 30. 08.2000, in Kraft getreten am 31.08.2000.	12. VI. Nachtrag – Änderung des § 3 Abs. 4 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25. August 2000, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse und der Marburger Neuen Zeitung am 30. 08.2000, in Kraft getreten am 31.08.2000.
8. VII. Nachtrag, - Änderung des § 2 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18. Mai 2001, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse und der Marburger Neuen Zeitung am 31.05.2001, in Kraft getreten am 01.06.2001.	13. VII. Nachtrag, - Änderung des § 2 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18. Mai 2001, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse und der Marburger Neuen Zeitung am 31.05.2001, in Kraft getreten am 01.06.2001.
9. VIII. Nachtrag, - Änderung des § 5 Abs. 2 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28. September 2001, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse und der Marburger Neuen Zeitung am 27.10.2001, in Kraft getreten am 01.10.2001.	14. VIII. Nachtrag, - Änderung des § 5 Abs. 2 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28. September 2001, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse und der Marburger Neuen Zeitung am 27.10.2001, in Kraft getreten am 01.10.2001.
10. IX. Nachtrag, - Änderung der §§ 3 und 7 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14. Oktober 2005, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse und der Marburger Neuen Zeitung am 31.10.2005, in Kraft getreten am 01.11.2005.	15. IX. Nachtrag, - Änderung der §§ 3 und 7 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14. Oktober 2005, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse und der Marburger Neuen Zeitung am 31.10.2005, in Kraft getreten am 01.11.2005.
11. X. Nachtrag, - Änderung des § 1 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28. April 2006, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse und der Marburger Neuen Zeitung am 05.05.2006, in Kraft getreten am 06.05.2006.	11. X. Nachtrag, - Änderung des § 1 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28. April 2006, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse und der Marburger Neuen Zeitung am 05.05.2006, in Kraft getreten am 06.05.2006.
12. XI. Nachtrag, Einfügung des § 5 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13. März 2008, veröffentlicht in der	12. XI. Nachtrag, Einfügung des § 5 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13. März 2008, veröffentlicht in der

Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg (Derzeitige Fassung)	Hauptsatzung der Universitätsstadt Marburg (Entwurf Änderung)
Oberhessischen Presse und der Marburger Neuen Zeitung am 27.03.2008, in Kraft getreten am 28.03.2008. 13. XII. Nachtrag, Änderung des § 3 Abs. 3 und Einfügung im § 7 die Absätze 3 bis 5 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27. Februar 2009, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse und der Marburger Neuen Zeitung am 09.03.2009, in Kraft getreten am 10.03.2009. 14. XIII. Nachtrag, Änderung des § 8 Absätze 1, 3 und 4 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.08.2010, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse und der Marburger Neuen Zeitung am 04.09.2010, in Kraft getreten am 01.10.2010. 15. XIV. Nachtrag, Änderung des § 1 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15. April 2011, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse vom 28.04.2011, in Kraft getreten am 29.04.2011.	Oberhessischen Presse und der Marburger Neuen Zeitung am 27.03.2008, in Kraft getreten am 28.03.2008. 13. XII. Nachtrag, Änderung des § 3 Abs. 3 und Einfügung im § 7 die Absätze 3 bis 5 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27. Februar 2009, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse und der Marburger Neuen Zeitung am 09.03.2009, in Kraft getreten am 10.03.2009. 14. XIII. Nachtrag, Änderung des § 8 Absätze 1, 3 und 4 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.08.2010, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse und der Marburger Neuen Zeitung am 04.09.2010, in Kraft getreten am 01.10.2010. 15. XIV. Nachtrag, Änderung des § 1 durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15. April 2011, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse vom 28.04.2011, in Kraft getreten am 29.04.2011. 16. XV. Nachtrag, Änderung des § 8 und Einfügung des § 8a durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom yy.yy.yyyy, veröffentlicht in der Oberhessischen Presse am yy.yy.yyyy, in Kraft getreten am yy.yy.yyyy.